

Der Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff.3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen (im Folgenden: Pensionskasse genannt) führt die berufliche Vorsorge für ihre Mitglieder nach Massgabe dieses Reglements und im Rahmen des Bundesrechts durch.
Rechtsnatur	Art. 2 ¹ Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts. ² Die Stadt St.Gallen garantiert die Erfüllung der reglementarischen Leistungen.
Mitglieder	Art. 3 ¹ Versichert werden: a) das Personal der Stadt, sofern nicht Bestimmungen des übergeordneten Rechts die Versicherung durch eine andere Vorsorgeeinrichtung vorsehen; b) die Mitglieder des Stadtrats; c) das Personal anderer Institutionen gemäss Art. 49. ² Nicht versichert werden Personen, wenn: a) der Jahreslohn drei Viertel des Höchstbetrages der AHV-Altersrente nicht übersteigt; für teilinvalide Mitglieder wird dieser Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenan-spruch (in Bruchteilen einer ganzen Rente) herabgesetzt; b) der Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate befristet ist; bei Verlängerung beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Ver-längerung; c) sie das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben oder nach den Bestimmungen des BVG Anspruch auf eine ganze IV-Ren-te haben; d) sie nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Haupt-beruf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; e) sie nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Kasse bean-tragen.

¹ sRS 111.1

cRS 2007

Umfang der Versicherung

Art. 4

¹ Die Versicherung erstreckt sich:

- a) bis zum 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs: auf die Risiken Invalidität und Tod;
- b) ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs: auf die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer der Versicherung eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder dem Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

³ Die Pensionskasse erbringt überdies auf Rechnung der Stadt Leistungen:

- a) für Mitglieder, die von der Bürgerschaft oder dem Stadtparlament nicht wiedergewählt worden sind;
- b) gemäss den Bestimmungen über die Ruhegehälter des Stadtrats.

Dauer der Versicherung

Art. 5

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

² Endet das Dienstverhältnis oder Amt eines Mitglieds nicht wegen Pensionierung, Invalidität oder Tod, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Sinkt der Jahreslohn eines Mitglieds voraussichtlich dauerhaft unter den Mindestlohn gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a, ohne dass ein Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen besteht, bewirkt dies ebenfalls den Austritt aus der Pensionskasse. Die Ansprüche des austretenden Mitglieds werden durch die Art. 28 ff. geregelt. Die gesetzliche Nachdeckung (Art. 10 Abs. 3 BVG) bleibt vorbehalten.

³ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

II. Finanzierung

- Grundlagen Art. 6
¹ Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen und entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten Jahreslohn. Vorbehalten bleibt Art. 7.
² Als Jahreslohn gilt der Lohn gemäss Art. 41 und 46 PersR, ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge. Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen werden nicht versichert.
³ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsumfang. Bei Teilinvalidität reduziert sich der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen einer ganzen Rente).
- Begrenzung des versicherten Lohns Art. 7
Nach Vollendung des 60. Altersjahres wird der versicherte Lohn nur noch im Falle einer Erweiterung des Beschäftigungsumfangs (Teileintritt) erhöht.
- Einkauf Art. 8
¹ Die Einkaufssumme bemisst sich nach Anhang 1 in Prozenten des versicherten Lohns.
² Es ist eine Einkaufssumme zu erbringen bei:
a) Eintritt nach Vollendung des 25. Altersjahrs;
b) Erhöhung des versicherten Lohns nach Vollendung des 25. Altersjahrs, wenn die Erhöhung Folge einer Erweiterung des Beschäftigungsumfangs ist (Teileintritt).
³ Erreichen die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen die notwendige Einkaufssumme nicht, kann das Mitglied den fehlenden Teil der Einkaufssumme wie folgt erbringen:
a) durch Ratenzahlungen innert maximal 60 Monaten, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs, wobei die noch ausstehenden Raten in jedem Fall geschuldet sind. Massgeblich ist der Verzugszins, welcher dem technischen Zins der Pensionskasse entspricht;
b) durch einen versicherungsmathematisch berechneten monatlichen Zusatzbeitrag bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs.
⁴ Das Mitglied kann sich noch zu einem späteren Zeitpunkt einkaufen, jedoch längstens bis zum Beginn der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Einkäufe,

auch im Sinne von lit. a und b, sind jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Von diesen Regelungen ausgenommen ist der Auskauf der Kürzung infolge Ehescheidung.

⁵ Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen nicht innert 3 Jahren nach dem Einkauf in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

⁶ Beim Eintritt muss das Mitglied alle seine Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen. Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen grösser sind als die notwendige Einkaufssumme, wird der nicht beanspruchte Teil einem Sperrkonto gutgeschrieben.

⁷ Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird in erster Linie für die Finanzierung der Nachzahlungen gemäss Art. 10 Abs. 1 verwendet.

Kürzung

Art. 9

¹ Wird die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise erbracht, werden die versicherten Leistungen um einen festen Betrag gekürzt. Der Kürzungsbetrag wird aufgrund des nicht bezahlten Teils der Einkaufssumme gemäss Anhang 1 berechnet.

² Während der Dauer der Pensionskassenzugehörigkeit bleibt der Kürzungsbetrag unverändert.

³ Im Fall eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum oder bei Auszahlung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung werden die Abs. 1 und 2 sinngemäss angewendet.

⁴ Der Kürzungsbetrag kann unter Anwendung von Art. 8 ausgekauft werden. Ein freiwilliger Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen nicht innert 3 Jahren nach dem Einkauf in Kapitalform ausbezahlt werden.

Beiträge

Art. 10

¹ Das Mitglied und der Arbeitgeber entrichten:

- a) wiederkehrende Beiträge nach Anhang 2;
- b) eine Nachzahlung nach Anhang 2, wenn der versicherte Lohn nach vollendetem 25. Altersjahr erhöht wird und die Erhöhung nicht der Einkaufspflicht wegen Teileintritts (Art. 8 Abs. 2 lit. b) unterliegt.

² Die wiederkehrenden Beiträge sind ab Beginn der Versicherung zu leisten, letztmals für den Monat, in dem das Mitglied vorzeitig aus der Pensionskasse ausscheidet, pensioniert wird oder stirbt. Die Beitragspflicht endet spätestens mit dem vollendeten 63. Al-

tersjahr. Vorbehalten ist Art. 11.

³ Die Beiträge des Mitglieds werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

Herabsetzung des versicherten Lohns und Beitragsbefreiung

Art. 11

¹ Wird der versicherte Lohn herabgesetzt, ohne dass Versicherungsleistungen ausgelöst werden, so besteht im Rentenfall Anspruch auf eine den zuviel bezahlten Beiträgen entsprechende Zusatzrente.

² Bei einer befristeten Lohnreduktion kann das Mitglied die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen. Das Mitglied hat dies vor der Lohnreduktion der Pensionskasse mitzuteilen. Wählt das Mitglied die Weiterversicherung, entrichtet es auf der Differenz zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Lohn auch die wiederkehrenden Beiträge des Arbeitgebers. Nutzt das Mitglied diese Möglichkeit nicht, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod und Invalidität) ab der Lohnreduktion reduziert.

³ Bei Invalidität eines Mitglieds tritt am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die dienstrechtliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) erstmals entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird so lange gewährt, wie die Invalidität besteht.

⁴ Bei teilweiser Invalidität eines Mitglieds, das weiterhin in einem Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber steht, tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei Invalidität von mindestens 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei Invalidität von mindestens 50 % der Hälfte und bei Invalidität von mindestens 60 % drei Vierteln. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

III. Versicherungsleistungen der Kasse

Versicherungsleistungen

Art. 12

Die Pensionskasse erbringt folgende Versicherungsleistungen:

1. Altersleistungen
 - a) Altersrente
 - b) AHV-Überbrückungsrente
 - c) Alters-Kinderrente
2. Hinterlassenenleistungen
 - a) Rente zugunsten der Witwe/des Witwers
 - b) Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des einge-

- tragenen Partners
- c) Rente zugunsten des geschiedenen Ehegatten
- d) Waisenrente
- 3. Invalidenleistungen
 - a) Invalidenrente
 - b) Invaliden-Ergänzungsrente
 - c) Invaliden-Kinderrente
- 4. Austrittsleistungen
 - a) Rente bei Nichtwiederwahl
 - b) Austrittsleistung
- 5. Freiwillige Leistungen
 - Leistungen in Härtefällen

1. Altersleistungen

Altersrente

Art. 13

¹ Anspruch auf Altersrente besteht ab dem Zeitpunkt, in welchem:

- a) das Dienstverhältnis durch Erreichen der ordentlichen Altersgrenze erlischt (Art. 12 und 78 PersR);
- b) das Dienstverhältnis in einem Alter erlischt, in dem ein vorzeitiger Übertritt in den Ruhestand möglich ist (Art. 13 PersR).

² Bei Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 63. Altersjahr hinaus ruht die Rentenzahlung und die Beitragspflicht entfällt. Die Altersrente erhöht sich für jeden Monat des aufgeschobenen Bezugs um 0,2 % ihres Betrages. Anwartschaftliche Leistungen werden im gleichen Ausmass erhöht. Der Anspruch auf Altersrente beginnt jedoch spätestens nach dem vollendeten 65. Altersjahr.

³ Das Mitglied, das ab dem Alter gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels sein Arbeitspensum reduziert, hat Anspruch auf eine Teilaltersrente. Der Teilpensionierungsgrad beträgt zusammen mit dem verbleibenden Beschäftigungsgrad stets 100 %. Es ist maximal eine Teilpensionierung pro Jahr möglich, wobei die Teilpensionierung mindestens 20 % betragen muss. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen gemäss Art. 14 - 16 gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente zur Anwendung.

⁴ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

Höhe der
Altersrente

Art. 14

¹ Die Höhe der Altersrente beträgt 60 % des versicherten Lohns abzüglich eines allfälligen Kürzungsbetrags gemäss Art. 9, wenn der Rücktritt bei Erreichen der ordentlichen Altersgrenze (Art. 13 lit. a) erfolgt.

² Tritt das Mitglied in den vorzeitigen Ruhestand, wird die Altersrente pro Monat, um welchen der Rücktritt vor der ordentlichen Altersgrenze erfolgt (Art. 13 lit. b), um 0,5 % gekürzt.

³ Die Kürzung kann unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 4 ausgekauft werden. Die Auskaufssumme bemisst sich nach Anhang 4.

⁴ Hat ein Mitglied die Kürzung ausgekauft und entscheidet es sich, über das für die Berechnung massgebende Alter weiter zu arbeiten, kann kein über den Betrag von Abs. 1 hinausgehender Anspruch erworben werden. Art. 13 Abs. 2 bleibt vorbehalten. Soweit der Anspruch auf Altersrente bereits erworben ist, entfällt auch die Beitragspflicht.

Alterskapital

Art. 15

¹ Das Mitglied kann bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Der Kapitalbezug muss spätestens bei Vollendung des 63. Altersjahres erfolgen. Die Altersrente wird entsprechend gekürzt. Die Kürzung gilt auch für die anwartschaftliche Ehegattenrente, die Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners sowie für die Kinder- und Waisenrente.

² Wurden in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

³ Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einem verheirateten Mitglied vom Ehegatten bzw. einem Mitglied in eingetragener Partnerschaft von der eingetragenen Partnerin / dem eingetragenen Partner mit zu unterzeichnen. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Mitglieder haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

AHV-Über-
brückungsrente

Art. 16

¹ Das Mitglied kann ab dem Zeitpunkt, in dem es eine Altersrente bezieht, eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der AHV-Altersrente verlangen.

² Der Anspruch auf die Überbrückungsrente endet mit dem Tod des Mitglieds, spätestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-

Alters.

³ Die Altersrente wird in der Folge ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters um 7.3 % der Vorbezüge gekürzt.

⁴ Die Kürzung gilt auch für die anwartschaftliche Ehegattenrente zugunsten der Witwe / des Witwers, Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners, Rente zugunsten des geschiedenen Ehegatten sowie für die Kinder- und Waisenrente.

Alters-Kinderrente

Art. 17

¹ Das Mitglied, das eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Kinderrente für jedes Kind, das im Falle des Todes des Mitglieds eine Waisenrente (Art. 22) beanspruchen könnte. Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

² Die Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der ausgerichteten Altersrente.

2. Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente zugunsten der Witwe/des Witwers

Art. 18

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:

- a) für den Unterhalt eines Kinds aufkommen muss oder
- b) mindestens zwei Jahre mit dem Mitglied verheiratet war und älter als 40 Jahre ist oder
- c) Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

³ Die Rentenzahlung beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem:

- a) der Lohn- oder Rentenanspruch des verstorbenen Ehegatten beendet ist oder
- b) die IV-Rente zugesprochen wird.

⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder dessen Anspruch auf eine IV-Rente wegfällt. Es besteht in diesem Fall Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.

⁵ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners	<p>Art. 19</p> <p>Die eingetragene Partnerschaft ist einer Ehe gleichgestellt. Für die Ansprüche der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners auf Ehegattenrente gelten die Bestimmungen gemäss Art. 18 und 21 sinngemäss.</p>
Ehegattenrente zugunsten des geschiedenen Ehegatten	<p>Art. 20</p> <p>¹ Beim Tode eines Mitglieds hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er mit dem Mitglied mindestens 10 Jahre verheiratet war und ihm im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.</p> <p>² Die Höhe der Rente entspricht der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt</p> <p>³ Die Rente erlischt, wenn der geschiedene Ehegatte eine neue Ehe bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder stirbt. Es besteht kein Anspruch auf Abfindung gemäss Art. 18 Abs. 4.</p>
Höhe der Ehegattenrente	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines aktiven Mitglieds beträgt 66.67 % der gemäss Art. 14 Abs. 1 versicherten Altersrente. Bezog das Mitglied beim Tod eine Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Ehegattenrente 66.67 % der bezogenen Rente.</p> <p>² Ist die Heirat erst nach dem Übertritt in den Ruhestand erfolgt, so wird die Ehegattenrente für jedes angebrochene und ganze Lebensjahr nach seinem Übertritt in den Ruhestand um 5.0 % des vollen Rentenbetrags herabgesetzt. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, wird die Ehegattenrente zusätzlich reduziert. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der/die Verstorbene, 1.0 % des vollen Rentenbetrags.</p>
Waisenrente	<p>Art. 22</p> <p>¹ Anspruch auf eine Waisenrente hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jedes Kind des verstorbenen Mitglieds; b) jedes Pflegekind nach Massgabe der AHV-Gesetzgebung. <p>² Der Anspruch auf Waisenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod des Mitglieds folgenden Monats, jedoch frühestens nach Ablauf des Lohn- oder Rentenanspruches des verstorbenen Mitglieds. Er erlischt mit dem Tod oder dem Erreichen des 18. Geburtstags des Kindes.</p>

³ Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, längstens bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt:

- a) für Kinder, die in Ausbildung stehen, bis zum Abschluss der Ausbildung;
- b) für Kinder, die bei Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 % invalid sind, solange die IV eine Rente ausrichtet.

⁴ Die Waisenrente beträgt beim Tod eines aktiven Mitglieds für jedes Kind 20 % der versicherten Altersrente. Bezog das verstorbene Mitglied eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die Waisenrente 20 % der ausgerichteten Rente.

⁵ Die doppelte Waisenrente erhalten:

- a) Vollwaisen;
- b) Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat.

3. Invalidenleistungen

Invalidenrente

Art. 23

¹ Das Mitglied, das von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die ganze Rente gewährt.

³ Die Pensionskasse beginnt mit der Rentenzahlung frühestens im Zeitpunkt, in dem die Lohnfortzahlung oder der Taggeldanspruch aus Kranken- oder Unfallversicherung entfällt. Dieser Aufschub ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Jahreslohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden ist.

⁴ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod des Mitglieds.

Höhe der Invalidenrente

Art. 24

Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des versicherten Lohns abzüglich eines allfälligen Kürzungsbetrags gemäss Art. 9.

Invaliden-Ergänzungsrente

Art. 25

¹ Das bei der IV angemeldete Mitglied hat frühestens mit dem Wegfall des Lohnanspruchs oder eines Lohnersatzanspruchs,

namentlich Leistungen der Kranken-, Unfall-, Militär- oder Arbeitslosenversicherung bis zum Vorliegen des definitiven IV-Entscheids, längstens jedoch bis zum 63. Altersjahr, Anspruch auf die Auszahlung einer Invaliden-Ergänzungsrente.

² Die Invaliden-Ergänzungsrente entspricht höchstens drei Vierteln der maximalen IV-Rente. Sie wird bei Teilzeitbeschäftigung oder Teilinvalidität entsprechend gekürzt.

³ Die anstelle der IV ausgerichtete Invaliden-Ergänzungsrente wird zurückgefordert, soweit sie von der IV rückwirkend ausgerichtet wird.

Invaliden-Kinderrente

Art. 26

¹ Das Mitglied, das eine Invalidenrente bezieht, hat Anspruch auf eine Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente (Art. 22) beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Für Mitglieder, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird die Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der ganzen Rente) gewährt.

⁴ Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der Invalidenrente der versicherten Person.

4. Austrittsleistungen

Rente des Personals bei Nichtwiederwahl

Art. 27

¹ Wird ein Mitglied von der Bürgerschaft oder vom Stadtparlament nicht wiedergewählt, so hat es Anspruch auf eine Rente, sofern:

- a) das 50. Altersjahr und
- b) mindestens 15 Dienstjahre vollendet sind.

² Die Rente bei Nichtwiederwahl entspricht der im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erworbenen Altersrente. Sie wird gekürzt:

- a) soweit sie zusammen mit den Einkünften aus neuer Erwerbstätigkeit 90 % des früheren Gesamtverdienstes übersteigt; als Gesamtverdienst gilt der Jahreslohn zuzüglich Sozialzulagen und regelmässigen Nebenbezügen;
- b) im gleichen Umfang, wenn das Mitglied auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit verzichtet.

cRS 2007

- Austrittsleistung Art. 28
- ¹ Das Mitglied hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn die Versicherung ohne Anspruch auf eine Vorsorgeleistung endet.
- ² Die Austrittsleistung richtet sich nach Anhang 3.
- ³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- Austrittsleistung Art. 29
- ¹ Die Austrittsleistung wird zugunsten des Mitglieds seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt das Mitglied nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.
- ² Das Mitglied hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 3 dieses Artikels mitzuteilen.
- ³ Bleibt die Mitteilung des Mitglieds über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird diese 6 Monate nach dem Austritt des Mitglieds an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Mitglieds wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
- a) es die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c) die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Mitglieds entspricht.
- ⁵ Unterliegt ein Mitglied, das die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 3 dieses Artikels an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Mitglieds überwiesen.
- ⁶ Das Mitglied hat die Unterlagen beizubringen, welche den von

ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Mitglied gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Bei einem verheirateten Mitglied bzw. einem Mitglied in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift. Unverheiratete Mitglieder haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

Teilliquidation Art. 30
Der Stadtrat erlässt im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission ein Reglement zum Vollzug der Teilliquidation.

Ehescheidung Art 31
¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung eines aktiven Mitglieds auf die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, hat dies eine Kürzung gemäss Art. 9 zur Folge. Die Summe der vom Mitglied bis zur Ehescheidung geleisteten Einzahlungen wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Die Kürzung kann gemäss Art. 8 wieder ausgekauft werden, wobei dies bis zur Vollendung des 63. Altersjahres möglich ist.
² Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

5. Freiwillige Leistungen

Leistungen in Härtefällen Art. 32
Die Pensionskasse kann aus dem Fonds für Härtefälle besondere Leistungen ausrichten, wenn:
a) sich aus der Anwendung dieses Reglements Härtefälle ergeben oder
b) Mitglieder, Angehörige oder Pflegebefohlene in eine Notlage geraten, für die nach diesem Reglement nicht vorgesorgt ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Teuerungszulage auf den Renten Art. 33
Der Stadtrat bestimmt die Anpassung der Renten an die Teuerung im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Kredite. Er berücksichtigt dabei die teuerungsbedingte Anpassung des Lohns des aktiven Personals.

Kürzung von
Leistungen

Art. 34

¹ Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, wenn sie zusammen mit den nach Abs. 2 anrechenbaren Einkünften 90 % des letzten Gesamtverdienstes übersteigen. Als Gesamtverdienst gilt der Jahreslohn zuzüglich Sozialzulagen und regelmässige Nebenbezüge.

² Anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 sind Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, namentlich:

- a) Leistungen der AHV oder der IV;
- b) Leistungen der Militärversicherung;
- c) Leistungen aus beruflicher Unfallversicherung;
- d) Leistungen einer ausländischen Sozialversicherung;
- e) Leistungen aus sonstigen Versicherungen, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse Prämien bezahlt hat;
- f) Leistungen anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- g) Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- h) allfällige tatsächlich erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Einkünfte aus Erwerbstätigkeit sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung einer Invalidenrentnerin bzw. eines Invalidenrentners bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 12 und 78 PersR).

³ Bei der Bestimmung des erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das von der IV festgelegte zumutbare Erwerbseinkommen mit Behinderung abgestellt.

⁴ Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen sowie Ehegatten- und Waisenrenten gemäss Art. 54 MVG bei ungenügenden Vorsorgeleistungen werden nicht angerechnet.

⁵ Die Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a bis g an den überlebenden Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner und die Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁶ Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁷ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

⁸ Die Pensionskasse kürzt die Leistungen, wenn das Mitglied bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität in grober Weise verschuldet haben oder das Mitglied sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

⁹ Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

Auskunfts- und
Meldepflichten

Art. 35

¹ Das Mitglied hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung des Mitglieds einfordern.

² Das Mitglied und die übrigen Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehungen zur Pensionskasse berühren, Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Das Mitglied ermächtigt alle Medizinalpersonen, dem vertrauensärztlichen Dienst der Pensionskasse über Tatsachen, welche die Pensionskasse berühren, uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

⁴ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person dafür haftbar machen.

Auskunftsrechte

Art. 36

¹ Für jedes aktive Mitglied wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei Abweichungen zwischen dem Versicherungsausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Mitglied seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Mitglied oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt. Analoges gilt bei ein-

getragener Partnerschaft.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenberechtigten eine Bestätigung, auf der die Leistungen aufgeführt sind.

⁵ Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse den Mitgliedern und Anspruchsberechtigten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert die Mitglieder und Anspruchsberechtigten zusätzlich jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der Pensionskasse.

Sicherung der
Rechtmässigkeit
der Leistungen
und des Vorsorge-
zwecks

Art. 37

¹ Die Pensionskasse kann Massnahmen treffen, die sicherstellen, dass

- a) Leistungen nur ausgerichtet werden, wenn die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) ihre Leistungen dem Vorsorgezweck entsprechend verwendet werden.

² Sie kann die Auszahlung von Leistungen aufschieben, bis die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Schaden, welcher der Kasse aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der reglementarischen Verpflichtungen entsteht, ist von den Fehlbaren zu ersetzen.

Ansprüche bei
Dritten; Abtretung
von Forderungen

Art. 38

Die Mitglieder und die übrigen Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:

- a) Ansprüche bei der AHV/IV, der beruflichen Unfallversicherung und der Militärversicherung geltend zu machen;
- b) Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Pensionskassenleistungen an die Pensionskasse abzutreten, soweit sie nicht von Gesetzes wegen auf die Pensionskasse übergehen. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Berichtigung und
Rückerstattung von
Leistungen

Art. 39

¹ Die Pensionskasse berichtigt Leistungen, die unrichtig festgesetzt worden sind.

² Geschuldete Leistungen werden mit Zins nachbezahlt.

³ Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, sind der Pensionskasse mit Zins zurückzuerstatten. Die Zinspflicht entfällt, wenn die Entgegennahme gutgläubig erfolgt ist.

	<p>⁴ Die Pensionskasse kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Entgegennahme gutgläubig erfolgt ist und die Rückerstattung eine grosse Härte darstellt.</p>
Abtretung und Verpfändung	<p>Art. 40 Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 31 und Art. 41.</p>
Wohneigentumsförderung	<p>Art. 41 Der Vorbezug oder die Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>
Auszahlung der Leistungen / Vorleistung	<p>Art. 42 ¹ Die Renten werden am Ende jeden Monats auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. ² Die Rente wird: a) für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, noch ganz ausbezahlt; b) zugunsten von rentenberechtigten Hinterbliebenen noch während zwei weiteren Monaten ausbezahlt; hernach wird sie von der Hinterlassenenrente abgelöst. ³ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei ganzer Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. ⁴ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG. ⁵ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser die Vorleistungen an die Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse behält sich die Rückforderung der Leistungen gestützt auf Art. 39 vor. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen, und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal jedoch im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.</p>

cRS 2007

Rechtsschutz Art. 43
Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 73 BVG.

V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrats

Ruhegehalt Art. 44
¹ Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht, wenn ein Mitglied des Stadtrats, ohne dass Invalidität vorliegt:
a) nach Vollendung des 63. Altersjahrs zurücktritt oder
b) vorzeitig zurücktritt, sofern:
aa) mindestens 12 Jahre Amtsdauer erfüllt sind, oder
bb) mindestens 8 Jahre Amtsdauer erfüllt sind und der Rücktritt zwischen der Vollendung des 60. und des 63. Altersjahrs erfolgt;
c) unverschuldet nicht wiedergewählt wird.

² Vor Vollendung des 60. Altersjahrs kann anstelle des Ruhegehalts die Austrittsleistung (Art. 28), ergänzt um die Abgangsschädigung (Art. 46) verlangt werden.

³ Bleibt ein Mitglied des Stadtrats über das 65. Altersjahr hinaus im Amt, entsteht der Anspruch auf das Ruhegehalt erst im Zeitpunkt, in dem das Mitglied des Stadtrats tatsächlich aus dem Amt ausscheidet, spätestens aber nach Vollendung des 70. Altersjahres. In diesem Fall wird das nach der Vollendung des 65. Altersjahres nicht bezogene Ruhegehalt einem separaten Sparkonto gutgeschrieben, welches mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wird. Beim Übertritt in den Ruhestand wird das so angesparte Guthaben als einmaliges Alterskapital bar ausbezahlt.

Höhe Art. 45
Das Ruhegehalt beträgt:
a) 60 % des versicherten Lohns abzüglich eines allfälligen Kürzungsbetrags gemäss Art. 9 bei Rücktritt gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a oder b;
b) 45 % des versicherten Lohns abzüglich eines allfälligen Kürzungsbetrags gemäss Art. 9 bei unverschuldeter Nichtwiederwahl; es steigt mit jedem Amtsjahr um 1,5 % bis höchstens 60 %.

Abgangsentschädigung Art. 46
¹ Scheidet ein Mitglied des Stadtrats ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt, so wird ihm neben der Austrittsleistung (Art. 28 und Anhang 3) eine Abgangsschädigung ausgerichtet.

² Die Abgangsschädigung beträgt zwei Jahreslöhne, wenn

mindestens 8 Amtsjahre vollendet sind.

³ Sie wird um 12.5 % je nicht erreichtes Amtsjahr gekürzt.

Anwendung der für Renten geltenden Bestimmungen auf die Ruhegehälter	Art. 47 Auf die Ruhegehälter werden die für die Renten geltenden Bestimmungen sachgemäss angewendet, namentlich betreffend: a) Kinderrenten- und Hinterlassenenrenten; b) Teuerungszulagen; c) Kürzung von Leistungen; d) Dauer der Beitragspflicht.
--	---

VI. Anschluss anderer Institutionen

Grundsatz	Art. 48 Der Stadtrat kann den Anschluss anderer Institutionen und ihres Personals an die Pensionskasse nach Anhören der Verwaltungskommission beschliessen.
-----------	--

Geltung des Reglements	Art. 49 ¹ Für die angeschlossenen Institutionen und ihr Personal ist das jeweils geltende Reglement der Pensionskasse anwendbar. ² Sachgemäss gelten die Bestimmungen, welche: a) die Stadt betreffen: für die angeschlossene Institution; b) das Personal der Stadt betreffen: für das Personal der angeschlossenen Institutionen. ³ Vorbehalten bleiben folgende Abweichungen: a) betreffend Art. 25 (Invaliden-Ergänzungsrente) und Art. 32 (Leistungen in Härtefällen): Die Bestimmungen sind für das Personal der angeschlossenen Institutionen nicht anwendbar; b) im Personalreglement der angeschlossenen Institution über die ordentlichen Altersgrenzen; abweichende Altersgrenzen dürfen jedoch nicht unter jenen liegen, die gemäss Art. 12 des PersR der Stadt St.Gallen in der Fassung des Nachtrags XI gelten. c) die im Anschlussvertrag vorgesehen sind, namentlich bezüglich des Ausgleichs der Teuerung auf den Renten.
------------------------	--

VII. Organisation und Verwaltung

Verwaltungskommission	Art. 50 ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus: a) der Direktorin bzw. dem Direktor Inneres und Finanzen mit Vorsitz von Amtes wegen; b) 4 vom Stadtparlament ernannten Mitgliedern; c) 1 vom Stadtrat aus dem Kreise der angeschlossenen
-----------------------	---

cRS 2007

Institutionen ernannten Mitglied;

- d) 6 von der Verbändekonferenz des Personals der Stadt St.Gallen ernannten Mitgliedern.

² Die Verwaltungskommission:

- a) entscheidet im Rahmen dieses Reglements, insbesondere über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Pensionskassenvermögens und den Erwerb oder die Begründung beschränkter dinglicher Rechte;
- b) bereitet die Revision des Reglements zuhanden des Stadtrats vor; Reglementsänderungen, welche die finanzielle Lage der Pensionskasse berühren, erfordern ein versicherungstechnisches Gutachten;
- c) erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Grundsätze über die Kapitalanlage;
- d) überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung;
- e) erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und orientiert die Mitglieder über den Stand der Pensionskasse.

³ Sie kann ihr zufallende Aufgaben an Ausschüsse delegieren, denen auch aussenstehende Fachleute angehören können. Sie bildet namentlich einen Ausschuss für die Anlage des Pensionskassenvermögens.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet eine im gegenseitigen Einvernehmen bestimmte neutrale Drittperson.

Kontrollstelle

Art. 51

Die Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen amtet als Kontrollstelle.

Verwaltungsgrundsätze

Art. 52

¹ Über die Pensionskasse wird eine separate Rechnung geführt.

² Die Pensionskasse wird auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens geführt und bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, versicherungstechnisch begutachtet. Sinkt der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 unter 80 %, sind die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

³ Die ordentliche Verwaltung wird von der Stadt unentgeltlich besorgt. Die übrigen Kosten, insbesondere jene für die Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung, gehen zu Lasten der Pensionskasse.

Ansprüche der Pensionskasse gegen die Stadt

Art. 53

Die Stadt erstattet der Pensionskasse:

- a) Renten bei Nichtwiederwahl (Art. 27) und Teuerungszulagen sowie die fehlenden Beiträge gemäss Art. 10, bis zur Vollendung des 63. Altersjahres;
- b) Ruhegehälter (Art. 44) und Teuerungszulagen auf diesen

Renten, bis zur Vollendung des Alters gemäss Art. 12 und 78 PersR sowie die fehlenden Beiträge gemäss Art. 10 bis zur Vollendung des 63. Altersjahres und Abgangsentschädigungen (Art. 46);

- c) die Kosten für den Teuerungsausgleich auf den Renten in den übrigen Fällen (Art. 33);
- d) die Kosten für die Invaliden-Ergänzungsrente gemäss Art. 25, welche nicht gemäss Art. 25 Abs. 3 zurückgefordert werden konnten. Dies beinhaltet auch die Kosten, welche durch eine allfällige Differenz des für die Festlegung der Invaliden-Ergänzungsrente angenommenen Invaliditätsgrads und des Invaliditätsgrads des definitiven IV-Entscheids entstehen.

Fonds für Härtefälle Art. 54

Dem Fonds werden zugewiesen:

- a) Geldleistungen aus Disziplarmassnahmen;
- b) der Erlös nicht abgeholter Fundgegenstände;
- c) der Gegenwert nicht eingelöster, verjährter Gemeindeobligationen und Zinscoupons;
- d) für den Fonds bestimmte Geschenke und Legate;
- e) Zuweisungen der Stadt und der Pensionskasse.

Verzinsung der
Deckungslücke

Art. 55

In der Regel finanziert der Arbeitgeber die Verzinsung des bis zu einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 100 % fehlenden Betrags zu Gunsten der Pensionskasse mit 4.0 %. Der Stadtrat entscheidet unter Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt im Rahmen des mit dem Voranschlag bewilligten Kredits über die Durchführung der Verzinsung. Massgebend ist der Stand per 31.12. des Vorjahres.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Renten und andere
Leistungen

Art. 56

¹ Renten und andere Leistungen, auf welche der Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements oder danach entsteht, werden nach Massgabe dieses Reglements festgesetzt.

² Renten und andere Leistungen, auf welche der Anspruch schon vor Inkrafttreten dieses Reglements entstanden ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

cRS 2007

Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Ruhestand	<p>Art. 57</p> <p>Für die Jahrgänge 1944 bis 1947 gilt folgende Regelung:</p> <table><tr><td>Jahrgang 1944</td><td>keine Kürzung</td></tr><tr><td>Jahrgang 1945</td><td>1,5 % Kürzung pro Jahr oder 0,125 % pro Monat</td></tr><tr><td>Jahrgang 1946</td><td>3,0 % Kürzung pro Jahr oder 0,25 % pro Monat</td></tr><tr><td>Jahrgang 1947</td><td>4,5 % Kürzung pro Jahr oder 0,375 % pro Monat</td></tr></table>	Jahrgang 1944	keine Kürzung	Jahrgang 1945	1,5 % Kürzung pro Jahr oder 0,125 % pro Monat	Jahrgang 1946	3,0 % Kürzung pro Jahr oder 0,25 % pro Monat	Jahrgang 1947	4,5 % Kürzung pro Jahr oder 0,375 % pro Monat
Jahrgang 1944	keine Kürzung								
Jahrgang 1945	1,5 % Kürzung pro Jahr oder 0,125 % pro Monat								
Jahrgang 1946	3,0 % Kürzung pro Jahr oder 0,25 % pro Monat								
Jahrgang 1947	4,5 % Kürzung pro Jahr oder 0,375 % pro Monat								
Laufende Ruhegehälter	<p>Art. 58</p> <p>¹ Die vor dem 1. Januar 1999 bereits laufenden Ruhegehälter, die daraus folgenden Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen auf diesen Leistungen werden bis zur Beendigung direkt durch die Stadt ausbezahlt.</p> <p>² Für die Kürzung des Ruhegehalts bleibt Art. 11 der Ruhegehaltsordnung vom 30.11.1976 anwendbar.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Reglements Anwendung.</p>								
Freiwillig Versicherte	<p>Art. 59</p> <p>Für die am 31. Dezember 1995 freiwillig Versicherten bleiben die in jenem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen anwendbar.</p>								
Lehrerpensionskasse	<p>Art. 60</p> <p>¹ Die Lehrerpensionskasse wird mit vollen Rechten und Pflichten auf die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen übertragen.</p> <p>² Die Pensionskasse erbringt die gemäss den Statuten der Lehrerpensionskasse vom 27. März 1956 zugesprochen Renten. Sie richtet auf den Renten Teuerungszulagen nach Massgabe der Statuten der Kantonalen Lehrerversicherungskasse aus.</p>								
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 61</p> <p>Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission Ausführungsbestimmungen erlassen, namentlich über die Geschäftsführungsgrundsätze für die Pensionskassenorgane.</p>								
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 62</p> <p>Das Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 15. September 1998¹ wird aufgehoben.</p>								

¹ cRS 1999, 9

Änderung des Reglements	Art. 63 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Vorsorgezwecks vom Stadtparlament geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
Inkrafttreten	Art. 64 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 Kraft.

St.Gallen, 21. November 2006

Im Namen des Stadtparlaments
Die Präsidentin:
Christina Fehr Dietsche

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

cRS 2007

Anhang 1

Barwert-Tabelle für Eintritte und Austritte

(in Prozenten des versicherten Lohnes, für angebrochene Alter werden die Werte interpoliert)

1. Tabelle

Alter	Barwert	Voll-Einkauf		Alter	Barwert	Voll-Einkauf	
		%-Anteil von 60 %	% versich. Lohn			%-Anteil von 60 %	% versich. Lohn
-25	4.6440	0.0000	0.0000	45	8.4555	52.6316	267.0159
26	4.7852	2.6316	7.5556	46	8.7127	55.2632	288.8950
27	4.9308	5.2632	15.5711	47	8.9777	57.8947	311.8567
28	5.0808	7.8947	24.0668	48	9.2508	60.5263	335.9500
29	5.2353	10.5263	33.0650	49	9.5322	63.1579	361.2202
30	5.3945	13.1579	42.5882	50	9.8221	65.7895	387.7146
31	5.5586	15.7895	52.6605	51	10.1209	68.4211	415.4899
32	5.7277	18.4211	63.3063	52	10.4287	71.0526	444.5917
33	5.9019	21.0526	74.5502	53	10.7459	73.6842	475.0818
34	6.0814	23.6842	86.4199	54	11.0727	76.3158	507.0132
35	6.2664	26.3158	98.9432	55	11.4095	78.9474	540.4502
36	6.4570	28.9474	112.1480	56	11.7566	81.5789	575.4543
37	6.6534	31.5789	126.0642	57	12.1141	84.2105	612.0807
38	6.8557	34.2105	140.7222	58	12.4826	86.8421	650.4091
39	7.0643	36.8421	156.1582	59	12.8623	89.4737	690.5025
40	7.2791	39.4737	172.3998	60	13.2535	92.1053	732.4306
41	7.5005	42.1053	189.4865	61	13.6566	94.7368	776.2695
42	7.7287	44.7368	207.4544	62	14.0720	97.3684	822.1009
43	7.9637	47.3684	226.3366	63	14.5000	100.0000	870.0000
44	8.2060	50.0000	246.1800				

2. Bestimmungen

- 1 Alter = genaues Alter in Jahren und Monaten
- 2 Wird ein Teil des Einkaufs nicht erbracht, so wird die Rente um den entsprechenden, gleichbleibenden Betrag gekürzt. Die Kürzung entspricht dem durch den genauen Barwert geteilten Fehlbetrag.

Anhang 2

Beiträge und Nachzahlungen (Art. 10)

(in Prozenten des versicherten Lohnes bzw. dessen Erhöhung)

1. Tabelle

Alter	Mitglied		Stadt		Alter	Mitglied		Stadt	
	Bei- trag	Nach- zahlung	Beitrag	Nach- zahlung		Beitrag	Nach- zahlung	Beitrag	Nach- zahlung
<24	1.40	-	1.40	-	44	9.10	52.00	11.50	104.00
25	7.50	20.00	7.50	40.00	45	9.20	54.00	11.75	108.00
26	7.50	20.00	7.50	40.00	46	9.30	56.00	12.00	112.00
27	7.50	20.00	7.50	40.00	47	9.40	58.00	12.25	116.00
28	7.50	20.00	7.50	40.00	48	9.50	60.00	12.50	120.00
29	7.60	22.00	7.75	44.00	49	9.60	62.00	12.75	124.00
30	7.70	24.00	8.00	48.00	50	9.70	64.00	13.00	128.00
31	7.80	26.00	8.25	52.00	51	9.80	66.00	13.25	132.00
32	7.90	28.00	8.50	56.00	52	9.90	68.00	13.25	136.00
33	8.00	30.00	8.75	60.00	53	10.00	70.00	13.25	140.00
34	8.10	32.00	9.00	64.00	54	10.00	72.00	13.25	144.00
35	8.20	34.00	9.25	68.00	55	10.00	74.00	13.25	148.00
36	8.30	36.00	9.50	72.00	56	10.00	76.00	13.25	152.00
37	8.40	38.00	9.75	76.00	57	10.00	78.00	13.25	156.00
38	8.50	40.00	10.00	80.00	58	10.00	80.00	13.25	160.00
39	8.60	42.00	10.25	84.00	59	10.00	80.00	13.25	160.00
40	8.70	44.00	10.50	88.00	60	10.00	80.00	13.25	160.00
41	8.80	46.00	10.75	92.00	61	10.00	---	13.25	---
42	8.90	48.00	11.00	96.00	62	10.00	---	13.25	---
43	9.00	50.00	11.25	100.00	63	10.00	---	13.25	---

2. Bestimmungen

- 1 Alter = Kalenderjahr ./ Geburtsjahr
- 2 Von den Beiträgen wird 1/5 zur Deckung der Risiken verwendet.

Anhang 3

Berechnung der Austrittsleistung (Art. 28)

Abgeltung bzw. Barauszahlung laut Gesetz

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der bis zum Austritt erworbenen Rente.

² Für jedes Altersjahr ab Alter 25 gilt 1/38 der ordentlichen, ungekürzten Rente von 60 % des versicherten Lohnes als erworben. Die Barwerte richten sich nach Anhang 1.

³ Die Austrittsleistung vermindert sich um den gemäss Anhang 1 errechneten Barwert des nicht eingekauften Teils. Sie entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben.

⁴ Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der Einkaufssumme wird von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservekonto des Arbeitgebers.

⁵ Ungeachtet dessen hat das Mitglied mindestens Anspruch auf:

- a) die um den nicht getilgten Teil gemäss Abs. 3 verminderten, inzwischen verzinsten Einkaufssummen und Ratenzahlungen (Art. 8);
- b) 80 % seiner Zusatzbeiträge samt Zinsen (Art. 8 Abs. 2 lit. b);
- c) 80 % seiner wiederkehrenden Beiträge sowie 100 % seiner Nachzahlungen, beide samt Zinsen und erhöht um den Alterszuschlag gemäss Abs. 5.

⁶ Der Alterszuschlag entspricht 4 % pro Altersjahr über 20, höchstens aber 100 %. Das erreichte Alter ergibt sich dabei als Differenz zwischen dem Austrittsjahr und dem Geburtsjahr.

⁷ Die Zinsberechnungen erfolgen mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Dabei werden die Einkaufssummen ab sofort, die übrigen Beiträge ab Ende des betreffenden Jahres verzinst.

Anhang 4**Barwert-Tabelle für den Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Alterspensionierung**

(für einen Franken Rente, für angebrochene Alter werden die Werte interpoliert)

Die Auskaufssumme berechnet sich, indem der Betrag der Rentenkürzung mit dem für das jeweilige Alter massgebenden Barwertfaktor multipliziert wird. Für angebrochene Alter werden die Werte interpoliert.

Alter	Barwert
60	16.440
61	16.129
62	15.818
63	15.505